

AUFNAHME- UND BEITRAGSORDNUNG

A. Aufnahmeordnung

1. Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden:

- Boots- und Schiffbauer-Innungen
- Zusammenschlüsse von Boots- und Schiffbauern
- Boots- und Schiffbaubetriebe
- Zusammenschlüsse von Personen, die dem Boots- und Schiffbau beruflich oder wirtschaftlich nahestehen
- Firmen und Personen, die dem Boots- und Schiffbau beruflich oder wirtschaftlich nahestehen (Satzung § 3 Abs. 1)
- Personen, Firmen und Institutionen, die die Bootswirtschaft fördern wollen, können dem Verband als fördernde Mitglieder beitreten (Satzung § 3 Abs. 2).

2. Aufnahmeanträge

Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Die eine Aufnahme beantragenden Vereinigungen, Firmen oder Personen werden den übrigen DBSV-Mitglieder auf der Internetseite des DBSV bekannt gegeben.

3. Einsprüche

Schriftlich begründete Einsprüche gegen eine Aufnahme können innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe an den Vorstand des DBSV gerichtet werden. Der Ablauf der Einspruchsfrist wird bei jeder Veröffentlichung aufgeführt.

4. Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über den Aufnahmeantrag berät der Vorstand. Die Aufnahme bzw. Ablehnung ist dem Bewerber mitzuteilen. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

B. Beitragsordnung

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung (Satzung § 23). Über die Höhe der Mindestbeiträge für fördernde Mitglieder entscheidet der Vorstand (Satzung § 32).

Die Beiträge unterscheiden sich nach folgenden Gruppen:

1. Körperschaftliche Mitglieder

Innungsmitglieder zahlen an den DBSV den Beitrag über ihre Innung o. ä. Institution. Der Grundbeitrag an den DBSV beträgt EUR 270,-- zuzüglich 1 ‰ der Lohnsumme.

2. Vereinigungen und Mitglieder von Arbeitsgruppen im DBSV

Firmen, die einer Arbeitsgruppe im DBSV angehören, die sich keine eigene Beitragsordnung gegeben hat, zahlen den Beitrag wie ein Einzelmitglied nach 3., es sei denn, die Anzahl der Mitarbeiter einschließlich des Inhabers/ der Inhaber übersteigt nicht drei Personen. In diesem Fall ist ein Beitrag in Höhe von 371,00 Euro zu entrichten. Mitglieder einer rechtlich selbständigen Vereinigung, die dem DBSV beigetreten ist, zahlen 350,00 Euro.

3. Einzelmitglieder

Hersteller, Servicebetriebe u. ä.:

	bis	5	Beschäftigte	EUR	534,--	pro Jahr
6	bis	10	Beschäftigte	EUR	816,--	pro Jahr
11	bis	30	Beschäftigte	EUR	1.087,--	pro Jahr
31	bis	50	Beschäftigte	EUR	1.310,--	pro Jahr
51	bis	100	Beschäftigte	EUR	1.590,--	pro Jahr
101	bis	200	Beschäftigte	EUR	2.215,--	pro Jahr
	über	200	Beschäftigte	EUR	2.512,--	pro Jahr

Händler, Makler u. ä.:

	bis	5	Beschäftigte	EUR	763,--	pro Jahr
6	bis	10	Beschäftigte	EUR	1.087,--	pro Jahr
11	bis	30	Beschäftigte	EUR	1.310,--	pro Jahr
31	bis	50	Beschäftigte	EUR	1.590,--	pro Jahr
	über	50	Beschäftigte	EUR	1.909,--	pro Jahr

Bei der Angabe von Beschäftigten sind in keinem Fall Lehrlinge zu berücksichtigen.

4. Ehrenmitglieder

zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

5. Konstrukteure, Sachverständige und Berater

zahlen den Beitrag wie ein Einzelmitglied nach 3., es sei denn, die Anzahl der Mitarbeiter, einschließlich des Inhabers/der Inhaber, übersteigt nicht 3 Personen. In diesem Fall ist ein Beitrag in Höhe von EUR 371,-- zu entrichten und die Leistungen des DBSV gegenüber dem Mitglied erstrecken sich nur auf die Bereiche des jeweiligen Berufs.

6. Fördermitglieder (Firmen)

sind Firmen, die die Bootswirtschaft in Deutschland fördern möchten. Sie zahlen unabhängig von der Zahl der Beschäftigten einen Mindestbeitrag in Höhe von EUR 534,-- im Jahr. Sie sind bei Entscheidungen im DBSV nicht stimmberechtigt.

7. Gastmitglieder

sind Firmen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind. Sie zahlen unabhängig von der Zahl der Beschäftigten einen Mindestbeitrag in Höhe von EUR 534,-- im Jahr. Sie sind bei Entscheidungen im DBSV nicht stimmberechtigt.

8. Angestellte Bootsbaumeister / Fördermitglieder (Einzelpersonen)

zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 102,-- p. a.

„Fördermitglieder (Einzelpersonen)“ sind Personen, die dem DBSV nahe stehen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Sie sind bei Entscheidungen im DBSV nicht stimmberechtigt.

9. Sonderregelungen

Innungsmitglieder, die einen Betrieb neu gründen, zahlen in den ersten beiden Jahren ihrer Mitgliedschaft in der Innung an den DBSV einen um 50 % ermäßigten Beitrag.

Der Vorstand der jeweiligen Innung entscheidet über die Berechtigung.

Unternehmensgründer, die dem DBSV direkt beitreten, sind im ersten Kalenderjahr beitragsfrei. Im zweiten Jahr wird ein Beitragsnachlass in Höhe von 50 % gewährt und ab dem dritten Jahr wird der volle Beitrag fällig.

Der Vorstand des DBSV entscheidet über die Berechtigung.

Hamburg, im Januar 2023